



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 38/2016

21. November 2016

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 18. November 2016 Seite 1801

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 18. November 2016 Seite 1829

---

### **Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. November 2016**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### **Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums**

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

#### **Teil 3: Durchführung des Studiums**

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

**Teil 4: Schlussbestimmungen****§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Anlagen: 1 Studienablaufplan  
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen****§ 1  
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2  
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Pädagogik erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Pädagogik oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4  
Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Kolloquium (K), das Tutorium (T) und das Praktikum (P).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

**§ 5  
Ziele des Studienganges**

Der Masterstudiengang Pädagogik schließt inhaltlich an den Bachelorstudiengang Pädagogik der Technischen Universität Chemnitz sowie an Bachelorstudiengänge Pädagogik anderer nationaler und internationaler Universitäten an.

Ziel des Studienganges ist es, die von den Studierenden in ihrem ersten Studium erworbenen pädagogischen Kompetenzen sowohl inhaltlich zu konzentrieren als auch wissenschaftlich zu vertiefen. Dadurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Aufgaben insbesondere in folgenden Berufsfeldern vorbereitet werden:

1. Universitäten, Hochschulen, Akademien, öffentliche Forschungseinrichtungen,

2. Bildungseinrichtungen, Kommunen, Behörden, Vereinen und Verbänden, Kirchen, Parteien, Non-Profit-Organisationen,
3. Unternehmen der Privatwirtschaft, öffentliche Unternehmen und Verwaltung,
4. Planung, Organisation, Management und Beratung im Medien-, Politik- und Kulturbereich.

Das Studium bezieht sich auf pädagogische Fragestellungen, Forschungsansätze und Methoden in den inhaltlichen Schwerpunktbereichen Allgemeine Erziehungswissenschaft, Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Bildungsforschung und Interkulturelle Bildung.

Der Masterstudiengang Pädagogik ist forschungsorientiert im Hinblick auf die Analyse und Gestaltung von unterschiedlichen Bildungs- und Lernprozessen.

## Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

#### 1. Grundlagenmodule (GM):

GM1: Qualitative Methoden in der Erziehungswissenschaft	12 LP	(Pflichtmodul)
GM2: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Datenanalyse	8 LP	(Pflichtmodul)
GM3: Heterogenität und Bildung	10 LP	(Pflichtmodul)

#### 2. Aufbaumodule (AM):

AM1: Erforschung von Bildungs- und Lernkulturen unter Berücksichtigung pädagogischer Professionalität	10 LP	(Pflichtmodul)
AM2: Strukturen, Handlungsebenen und Gestaltung von Erwachsenenbildung in unterschiedlichen Kontexten lebenslangen Lernens	10 LP	(Pflichtmodul)
AM3: Theoretische Perspektiven zu Bildung und Lernen im Erwachsenenalter	6 LP	(Pflichtmodul)

#### 3. Vertiefungsmodule (VM):

VM1: Fall- und professionsbezogene Analyse von Bildungs- und Lernkulturen	5 LP	(Pflichtmodul)
VM2: Analysen zur Erwachsenenbildung	5 LP	(Pflichtmodul)

#### 4. Ergänzungsmodul (EM):

EM: Gesellschaftliche Transformation(en)	8 LP	(Pflichtmodul)
--	------	----------------

#### 5. Modul Praktikum (MP):

MP: Bildungs- und Lernprozesse in der Praxis	16 LP	(Pflichtmodul)
--	-------	----------------

#### 6. Modul Master-Arbeit (MM):

MM: Master-Arbeit	30 LP	(Pflichtmodul)
-------------------	-------	----------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Pädagogik an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

### § 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in drei Grundlagenmodule (GM 1-3), drei Aufbaumodule (AM 1-3), zwei Vertiefungsmodulen (VM 1-2), ein Ergänzungsmodul (EM), ein Modul Praktikum (MP) und ein Modul Master-Arbeit (MM).

In den Grundlagenmodulen steht der Erwerb grundlegender methodischer und inhaltlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Ausgestaltung wissenschaftlicher Erkenntnisprozesse, der Forschungsmethodik sowie der Kulturanalyse im Zentrum.

In den Aufbau- und Vertiefungsmodulen erfolgt eine Konzentration pädagogischer Lerninhalte unter besonderer Fokussierung des Aspekts der Analyse und Gestaltung von Bildungs- und Lernkulturen auf die Bereiche Erwachsenenbildung und Weiterbildung sowie Allgemeine Erziehungswissenschaft.

Im Ergänzungsmodul stehen den Studierenden Ergänzungsstudien zu den Prozessen, Strukturen und Folgen gesellschaftlicher Transformation(en) zur Verfügung, die interessengeleitet zur Vervollständigung eines umfassenden fachlichen Profils belegt werden können.

Das Modul Praktikum dient dazu, sich in einschlägigen Berufsfeldern zu orientieren und dabei wesentliche praktische Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen in der Analyse und Gestaltung von Bildungs- und Lernprozessen zu erwerben bzw. zu vertiefen sowie die in der theoretischen Ausbildung gewonnenen Erkenntnisse praktisch zu reflektieren.

Das Modul Master-Arbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Masterarbeit fügt sich in der Regel in den inhaltlichen Rahmen der Vertiefungsmodule ein.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

### **Teil 3 Durchführung des Studiums**

#### **§ 8 Studienberatung**

(1) Neben der Zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### **§ 9 Prüfungen**

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Art (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

#### **§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2017/2018 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts

(M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2009, S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 30. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2012, S. 21), fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 19. Oktober 2016 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 9. November 2016.

Chemnitz, den 18. November 2016

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>1. Grundlagenmodule (GM):</b> GM1: Qualitative Methoden in der Erziehungswissenschaft	S: Theoretische Grundlagen qualitativer Forschung (V0/S2/Ü0) 120 AS 2 LVS PVL: mündliche Präsentation (Referat) mit Abstract  S: Erforschung von Bildungsprozessen mit qualitativen Methoden (V0/S2/Ü0) 240 AS 2 LVS PL: mündliche Präsentation (Vortrag bzw. Poster)  PL: Hausarbeit in einem der beiden Seminare				360 AS / 12 LP
GM2: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Datenanalyse		V: Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse (V2/S0/Ü0) 120 AS 2 LVS  S: Migration und Partizipation (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit	V: Multivariate Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse (V2/S0/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: Klausur		240 AS / 8 LP
GM3: Heterogenität und Bildung	S: Soziale, sprachliche und kulturelle Diversität (V0/S2/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier				300 AS / 10 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>2. Aufbau module (AM):</b>					
AM1: Erforschung von Bildungs- und Lernkulturen unter Berücksichtigung pädagogischer Professionalität	S: Formelle und informelle Aspekte von Bildungs- und Lernkulturen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Professionalisierungsforschung (V0/S2/Ü0) 120 AS 2 LVS PVL: mündliche Präsentation (Vortrag bzw. Poster)	S: Bildungs- und Lernkulturen in pädagogisch professionalisierten Handlungskontexten (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit			300 AS / 10 LP
AM2: Strukturen, Handlungsebenen und Gestaltung von Erwachsenenbildung in unterschiedlichen Lebenslagen Lernens	S: Bildungs- und Lernkulturen der Erwachsenenbildung (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit	V: Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne (V2/S0/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: Klausur			300 AS / 10 LP
AM3: Theoretische Perspektiven zu Bildung und Lernen im Erwachsenenalter		S: Lektüreseminar (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS 2 PL: mündliche Präsentation, Thesenpapier			180 AS / 6 LP
<b>3. Vertiefungs module (VM):</b>					
VM1: Fall- und professionsbezogene Analyse von Bildungs- und Lernkulturen			S: Forschungsseminar - Fallanalyse, Biografie und pädagogische Professionalität (V0/S2/Ü0) 150 AS 2 LVS PL: mündliche Präsentation und Diskussion mit Thesenpapier		150 AS / 5 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
VM2: Analysen zur Erwachsenenbildung			S: Forschungsseminar - Analyse von Bildungsprozessen im Kontext der Institutionalisierung und Partizipation (V0/S2/Ü0) 150 AS 2 LVS PL: mündliche Präsentation mit Thesenpapier		150 AS / 5 LP
<b>4. Ergänzungsmodul (EM):</b>					
EM: Gesellschaftliche Transformation(en) Aus den folgenden Angeboten sind zwei Veranstaltungen auszuwählen.	120 AS 2 LVS V: Lehren und Lernen mit Medien II (V2/S0/Ü0) PL: Klausur  V: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation (V2/S0/Ü0) PL: Klausur  V: Humangeographie Ost- und Mitteleuropas (V2/S0/Ü0) PL: Klausur  S: Humangeographie Ost- und Mitteleuropas (V0/S2/Ü0) PL: Referat mit Handout oder empirischer Bericht  S: Angewandte geographische Migrationsforschung (V0/S2/Ü0) PL: Referat mit Handout oder empirischer Bericht	120 AS 2 LVS V: Lehren und Lernen mit Medien I (V2/S0/Ü0) PL: Klausur  V: Visuelle Kommunikation (V2/S0/Ü0) PL: Klausur  S: Ausgewählte Theorien interkultureller Kommunikation, Kompetenz und Koexistenz (V0/S2/Ü0) PL: Referat mit Handout oder empirischer Bericht  S: Handlung und Sprache (V0/S2/Ü0) PL: Referat mit Handout oder empirischer Bericht  S: Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung (V0/S2/Ü0) PL: Referat mit Handout oder empirischer Bericht			240 AS / 8 LP



Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>5. Modul Praktikum (MP):</b> MP: Bildungs- und Lernprozesse in der Praxis			P: Praktikum (V0/U0/P6 Wochen) 480 AS ASL: Praktikumsbericht		480 AS / 16 LP
<b>6. Modul Master-Arbeit (MM):</b> MM: Master-Arbeit				K: Planung und Konzeption pädagogischer Forschungsarbeiten (V0/S0/K1) 900 AS 1 LVS  3 PL: konzeptionelle Vorstudie (Hausarbeit), Masterarbeit, Verteidigung (mündliche Prüfung) unter Vorlage eines Thesenprototyps	900 AS / 30 LP
<b>Gesamt LVS</b>	12 LVS	12 LVS	6 LVS	1 LVS	31 LVS
<b>Gesamt AS</b>	900 AS	900 AS	900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

V Vorlesung  
S Seminar  
LVS Lehrveranstaltungsstunden  
P Praktikum  
AS Arbeitsstunden  
ASL Anrechenbare Studienleistung  
K Kolloquium

PL Prüfungsleistung  
PVL Prüfungsvorleistung  
LP Leistungspunkte

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts**

**Grundlagenmodul**

<b>Modulnummer</b>	GM1
<b>Modulname</b>	Qualitative Methoden in der Erziehungswissenschaft
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Erziehungswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Gegenstand des Moduls sind die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Analyse von Bildungsprozessen mit Hilfe qualitativer Verfahren der Datenerhebung und -auswertung sowie die zentralen Aspekte der Durchführung und Präsentation qualitativer Forschungsprojekte in diesem Feld.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist die Befähigung der Studierenden, qualitativ-empirische Forschungsarbeiten kritisch analysieren zu können. Darüber hinaus lernen sie, Bildungsprozesse mit qualitativen Forschungsverfahren zu untersuchen und diese Untersuchung theoretisch zu fundieren. Die Studierenden üben zudem typische Formen der Präsentation von Forschungsergebnissen ein.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Theoretische Grundlagen qualitativer Forschung (2 LVS)</li> <li>• S: Erforschung von Bildungsprozessen mit qualitativen Methoden (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit 3-seitigem ausformuliertem wissenschaftlichem Abstract im Seminar Theoretische Grundlagen qualitativer Forschung</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15-minütige mündliche Präsentation in Form eines wissenschaftlichen Vortrages bzw. Posters im Seminar Erforschung von Bildungsprozessen mit qualitativen Methoden</li> <li>• Hausarbeit in einem der beiden Seminare (Umfang: 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mündliche Präsentation in Form eines wissenschaftlichen Vortrages bzw. Posters im Seminar Erforschung von Bildungsprozessen mit qualitativen Methoden, Gewichtung 1</li> <li>• Hausarbeit in einem der beiden Seminare, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts**

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts

## Grundlagenmodul

<b>Modulnummer</b>	GM2
<b>Modulname</b>	Grundlagen sozialwissenschaftlicher Datenanalyse
<b>Modulverantwortlich</b>	Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Pädagogik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Gegenstand des Moduls sind grundlegende Techniken der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse und multivariate Datenanalyseverfahren.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist die Vermittlung grundlegender und weiterführender Kenntnisse in der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse und die Fähigkeit, wissenschaftliche Forschungstexte kritisch diskutieren zu können.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse (2 LVS)</li> <li>• V: Multivariate Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

## Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts

## Grundlagenmodul

<b>Modulnummer</b>	GM3
<b>Modulname</b>	Heterogenität und Bildung
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Pädagogik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Inhalte des Moduls sind Grundstrukturen gesellschaftlicher Diversität im Hinblick auf pädagogisches Handeln. Das intersektionale Zusammenwirken unterschiedlicher Ungleichheitsdimensionen wird in ihrer Bedeutung für Bildungsprozesse und Teilhabe betrachtet sowie historische und gesellschaftliche Bedingungen pädagogischen Handelns werden reflektiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden setzen sich kritisch mit Handlungserwartungen an Pädagoginnen und Pädagogen hinsichtlich heterogener Lerngruppen auseinander. Sie sind sensibilisiert für verschiedene Ungleichheitsverhältnisse und reflektieren die pädagogische Handlungspraxis in ihrer institutionellen, außerinstitutionellen und gesellschaftlichen Verortung im Kontext von Diversität, Migration und Rassismus.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Soziale, sprachliche und kulturelle Diversität (2 LVS)</li> <li>• S: Migration und Partizipation (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit 3-seitigem Thesenpapier im Seminar Soziale, sprachliche und kulturelle Diversität</li> <li>• Hausarbeit zum Seminar Migration und Partizipation (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mündliche Präsentation (Referat) mit Thesenpapier im Seminar Soziale, sprachliche und kulturelle Diversität, Gewichtung 1</li> <li>• Hausarbeit zum Seminar Migration und Partizipation, Gewichtung 2</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts****Aufbaumodul**

<b>Modulnummer</b>	AM1
<b>Modulname</b>	Erforschung von Bildungs- und Lernkulturen unter Berücksichtigung pädagogischer Professionalität
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Aufbauend auf grundlegenden Kenntnissen zur Problematik pädagogischer Professionalisierung und zu den Kernstrukturen formalisierter Bildungs- und Lernkontexte werden in diesem Modul zentrale Einfluss- und Gestaltungsfaktoren in der Herausbildung, Entwicklung und Gestaltung von Bildungs- und Lernkulturen sowie deren Bedeutung für ein zeitgemäßes pädagogisches professionelles Handeln vermittelt. Darüber hinaus wird ein vertiefender Einblick in die Vielfalt differenzierter Bildungs- und Lernkulturen gegeben.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, die Studierenden für die Vielfalt unterschiedlicher Entwicklungs- und Einflussmöglichkeiten in institutionellen und außerinstitutionellen Bildungskontexten zu sensibilisieren, um darüber potentielle Interventions- und Gestaltungsspielräume wahrzunehmen sowie Fehlentwicklungen zu diagnostizieren und ggf. zu korrigieren. Zudem sollen die Studierenden abschließend in der Lage sein, ihre eigenen pädagogischen Wirkungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Bildungs- und Lernkontexten auf der Basis eines zeitgemäßen Professionsverständnisses einzuschätzen. Hierbei sollen auch konkrete Formen der operativen Pädagogik Berücksichtigung finden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Formelle und informelle Aspekte von Bildungs- und Lernkulturen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Professionalisierungsforschung(2 LVS)</li> <li>• S: Bildungs- und Lernkulturen in pädagogisch professionalisierten Handlungskontexten (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30-minütige mündliche Präsentation in Form eines wissenschaftlichen Vortrages bzw. Posters im Seminar Formelle und informelle Aspekte von Bildungs- und Lernkulturen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Professionalisierungsforschung</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit zum Seminar Bildungs- und Lernkulturen in pädagogisch professionalisierten Handlungskontexten (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts**

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts****Aufbaumodul**

<b>Modulnummer</b>	AM2
<b>Modulname</b>	Strukturen, Handlungsebenen und Gestaltung von Erwachsenenbildung in differenten Kontexten lebenslangen Lernens
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Erwachsenenbildung und Weiterbildung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul knüpft inhaltlich vertiefend an die eingeführten Grundbegriffe und Bedingungsgefüge von Erwachsenenbildung (gesellschaftlich, bildungspolitisch, historisch) im nationalen wie europäischen Raum an. Dabei wird explizit Bezug genommen auf die Mikro-, Meso- und Makroebene von Bildungs- und Lernkulturen und ihrer professionellen Gestaltung. Vor dem Hintergrund einer diversifizierten Systemstruktur und Weiterbildungslandschaft sollen Entwicklungslinien der institutionellen Verfasstheit und der kulturellen Genese von Erwachsenenbildung, modernisierungstheoretische Herausforderungen an erwachsenenpädagogisches Handeln und lebenslanges Lernen betrachtet werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden lernen bezugsdisziplinäre und disziplinübergreifende Theorien der Moderne kennen. Sie setzen sich mit theoretischen und empirischen Konzepten zu Bildung und Lernen im Erwachsenenalter, zur Institutionalisierung, Kultur- und Programmentwicklung und Professionalisierung lebenslangen Lernens auseinander. Des Weiteren wird der Bildungsbegriff in seinen analytischen, konzeptionellen und normativen Dimensionen betrachtet. Ziel ist die vertiefende Auseinandersetzung mit und Kenntnis über Strukturen, Handlungsebenen und Gestaltung von Erwachsenenbildung in Beziehung zu institutionellen, politischen, ökonomischen, soziokulturellen, differenztheoretischen und individuell-biographischen Aspekten.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne (2 LVS)</li> <li>• S: Bildungs- und Lernkulturen der Erwachsenenbildung (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zum Inhalt der Vorlesung Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne</li> <li>• Hausarbeit zum Seminar Bildungs- und Lernkulturen der Erwachsenenbildung (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>



**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts**

	<p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur zum Inhalt der Vorlesung Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li><li>• Hausarbeit zum Seminar Bildungs- und Lernkulturen der Erwachsenenbildung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts****Aufbaumodul**

<b>Modulnummer</b>	AM3
<b>Modulname</b>	Theoretische Perspektiven zu Bildung und Lernen im Erwachsenenalter
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Erwachsenenbildung und Weiterbildung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Moduls werden grundlagen- und gegenstandstheoretische Perspektiven zu Aspekten lebenslangen Lernens im Rahmen von Intensivlektüre vertieft. Die im Einzelnen behandelten Themen werden von Lehrenden und Studierenden gemeinsam eingebracht.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, die Studierenden zur theoriegestützten Analyse von Bildung und Lernen im Erwachsenenalter sowie ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Zusammenhänge zu befähigen und sie mit einem theoretischen Repertoire auszustatten, das es ihnen ermöglicht, in erwachsenenpädagogischen Tätigkeits- und Arbeitsbereichen die jeweiligen Strukturen zu erforschen und professionell zu fördern bzw. gezielt weiterzuentwickeln.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Lektüreseminar (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15-minütige mündliche Präsentation zu einem Gegenstandsbereich bzw. Grundbegriff aus der Lektüre im Lektüreseminar</li> <li>• 3-seitiges Thesenpapier zur Gegenstands- und Begriffsklärung zur mündlichen Präsentation im Lektüreseminar</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mündliche Präsentation zu einem Gegenstandsbereich bzw. Grundbegriff aus der Lektüre im Lektüreseminar, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> <li>• Thesenpapier zur Gegenstands- und Begriffsklärung zur mündlichen Präsentation im Lektüreseminar, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts****Dauer des Moduls**

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts

## Vertiefungsmodul

<b>Modulnummer</b>	VM1
<b>Modulname</b>	Fall- und professionsbezogene Analyse von Bildungs- und Lernkulturen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Moduls werden, aufbauend auf den bisher vermittelten forschungsmethodischen und wissenschaftlichen Kenntnissen, Methoden und Techniken zur Erhebung bzw. Analyse des Ist-Zustandes ausgewählter Bildungs- und Lernkulturen vermittelt und an empirischen Untersuchungsobjekten eingeübt und vertieft. Dies beinhaltet u. a. die Erforschung struktureller und biografischer Bedingungen des Lernens in institutionellen und informellen Kontexten. Dabei bildet die Professionalisierungsfrage der Pädagogik einen wesentlichen Aspekt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, die Studierenden zur gezielten Analyse und Konstruktion spezifischer Bildungs- und Lernkulturen und -zusammenhänge zu befähigen und sie mit einem methodischen Repertoire auszustatten, das es ihnen ermöglicht, in unterschiedlichen pädagogischen Tätigkeits- und Arbeitsbereichen die jeweiligen Bildungs-/Lernstrukturen und -gewohnheiten im Sinne einer gezielten Weiterentwicklung professionell zu erforschen und zu fördern.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Forschungsseminar - Fallanalyse, Biografie und pädagogische Professionalität (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Das Modul besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 45-minütige mündliche Präsentation und Diskussion eines ausgewählten Falls mit 3-seitigem Thesenpapier im Seminar</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts

## Vertiefungsmodul

<b>Modulnummer</b>	VM2
<b>Modulname</b>	Analysen zur Erwachsenenbildung
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Erwachsenenbildung und Weiterbildung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Moduls werden, aufbauend auf den bisher vermittelten forschungsmethodischen und wissenschaftlichen Kenntnissen, Methoden und Techniken zu Analysen für die Erwachsenenbildung vermittelt und an empirischen Untersuchungsobjekten eingeübt und vertieft. Dies beinhaltet u. a. die Erforschung struktureller und organisatorischer Bedingungen des Lernens in institutionellen und überinstitutionellen Kontexten, einschließlich Programmanalyse, Qualitätssicherung, Bildungsmarketing und Lehr-Lern-Arrangements, aber auch moderne Bildungsbiographien und individuelle oder gruppenabhängige Lernverläufe und -wirkungen. Dabei nehmen Fragen der pädagogischen Professionalität und Professionalisierung sowie der Bedingungsgefüge von Lernkulturen auf der Mikro-, der Meso- und der Makroebene von Bildung einen besonderen Raum ein.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, die Studierenden zur gezielten Analyse von Erwachsenenbildung – wie im Modul AM2 kennengelernt – zu befähigen, sie dabei zu begleiten, relevante Fragestellungen für diese Analyse zu entwickeln und sie mit einem Repertoire an Analyseinstrumenten und -methoden auszustatten, das es ihnen ermöglicht, erwachsenenpädagogische Tätigkeits- und Arbeitsbereiche zu erforschen und professionell zu fördern bzw. gezielt weiterzuentwickeln.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Forschungsseminar - Analyse von Bildungsprozessen im Kontext der Institutionalentwicklung und Partizipation (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30-minütige mündliche Präsentation mit 3-seitigem Thesenpapier im Seminar</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts****Dauer des Moduls**

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts**

**Ergänzungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	EM
<b>Modulname</b>	Gesellschaftliche Transformation(en)
<b>Modulverantwortlich</b>	Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin des Institutes für Pädagogik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul befasst sich mit Prozessen und Konsequenzen gesellschaftlicher Transformationen (kulturelle, sprachliche und mediale Diversifizierung, Migration) und der systematischen Erfassung derselben. Grundlegende Begriffe und Modelle verschiedener Disziplinen werden erörtert, in ihrem historischen Kontext verortet und hinsichtlich ihrer Verwendung in Analyse und Beschreibung reflektiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnisse einschlägiger transdisziplinärer Begriffe und Modelle, Befähigung zum systematischen Denken und zur kritischen Reflexion der metatheoretischen und normativen Grundlagen empirischer Forschung und Erkenntnisbildung, Vermittlung und praktische Anwendung methodischer Kenntnisse empirischer Sozialforschung</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Aus den folgenden Angeboten sind <i>zwei Veranstaltungen</i> auszuwählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation (2 LVS)</li> <li>• V: Humangeographie Ost- und Mitteleuropas (2 LVS)</li> <li>• V: Lehren und Lernen mit Medien I (2 LVS)</li> <li>• V: Lehren und Lernen mit Medien II (2 LVS)</li> <li>• V: Visuelle Kommunikation (2 LVS)</li> <li>• S: Ausgewählte Theorien interkultureller Kommunikation, Kompetenz und Koexistenz (2 LVS)</li> <li>• S: Handlung und Sprache (2 LVS)</li> <li>• S: Humangeographie Ost- und Mitteleuropas (2 LVS)</li> <li>• S: Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung (2 LVS)</li> <li>• S: Angewandte geographische Migrationsforschung (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Veranstaltungen folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zur jeweils gewählten Vorlesung</li> <li>• 20-minütiges Referat mit 3-seitigem Handout oder empirischer Bericht über die semesterbegleitende Beteiligung an einer Gruppenaufgabe (Umfang: 6 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) im jeweils gewählten Seminar</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts**

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur zur jeweils gewählten Vorlesung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li><li>• Referat mit Handout oder empirischer Bericht über die semesterbegleitende Beteiligung an einer Gruppenaufgabe im jeweils gewählten Seminar, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.



**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts****Modul Praktikum**

<b>Modulnummer</b>	MP
<b>Modulname</b>	Bildungs- und Lernprozesse in der Praxis
<b>Modulverantwortlich</b>	Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin des Institutes für Pädagogik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Gegenstand des Moduls ist die praktische Anwendung der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in konkreten pädagogischen Berufsfeldern. Hierbei soll das bisher Gelernte von den Studierenden selbständig (ggf. unter Hilfestellung/Anleitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praktikumeinrichtungen) zur Analyse/Erhebung einzelner Bildungs- und Lernkulturen in den jeweiligen Einsatzkontexten eingesetzt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, dass die Studierenden die bisher in weitgehend theoretisch geprägten Erklärungszusammenhängen erworbenen Kenntnisse auf die Praxis anwenden lernen und sich darüber auf die spätere Berufstätigkeit spezifischer vorbereiten können. Die eigene professionelle Kompetenz soll erprobt, analysiert und kritisch hinterfragt werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• P: 6 Wochen in Vollzeit (8 Stunden pro Tag bei 5 Arbeitstagen pro Woche) innerhalb eines Semesters bzw. das dem entsprechende Zeitvolumen bei studienbegleitender Durchführung des Praktikums oder Durchführung des Praktikums in Teilzeit.</li> </ul> <p>Das Praktikum wird über individuelle Beratungsangebote begleitet.</p>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktikumsbericht (Umfang: ca. 30 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> </ul> <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts****Dauer des Moduls**

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts

## Modul Master-Arbeit

<b>Modulnummer</b>	MM
<b>Modulname</b>	Master-Arbeit
<b>Modulverantwortlich</b>	Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin des Institutes für Pädagogik
<b>Inhalte und Qualifikationsziel</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Masterarbeit beinhaltet die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines pädagogischen Themas unter Berücksichtigung der einschlägigen Methoden der Forschung, Argumentation und Reflexion. Das Thema sollte spätestens zum Beginn des 4. Semesters festgelegt sein. Die Verteidigung erfolgt nach Abgabe der Masterarbeit auf der Grundlage eines ausgearbeiteten Thesenpapiers.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Mit der Masterarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein thematisch eingegrenztes Problem der Pädagogik methodisch zu bearbeiten sowie Vorgehensweise und Ergebnisse der Arbeit kritisch zu reflektieren, zu diskutieren und zu verteidigen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• K: Planung und Konzeption pädagogischer Forschungsarbeiten (1 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• konzeptionelle Vorstudie (Hausarbeit; Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</li> <li>• Masterarbeit (Umfang: 60-70 Seiten, Bearbeitungszeit: 16 Wochen)</li> <li>• Verteidigung der Masterarbeit im Rahmen einer 20-minütigen mündlichen Prüfung unter Vorlage eines 2-seitigen schriftlichen Thesenpapiers zur Masterarbeit</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• konzeptionelle Vorstudie (Hausarbeit), Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Masterarbeit, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Verteidigung der Masterarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung unter Vorlage eines schriftlichen Thesenpapiers zur Masterarbeit, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts**

<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 18. November 2016**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

**Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung
- § 27 Hochschulgrad

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung

in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

### **§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Masterstudiengang Pädagogik an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
  2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
  3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
  2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
  3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabepunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## **§ 6**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## **§ 7**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## **§ 9**

### **Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:



bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 12

(aufgehoben)

## § 13

### **Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum

nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

## **§ 14**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 15**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 16**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
  2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
  3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
  4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
  5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

## **§ 18**

### **Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,

- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

## **§ 19**

### **Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

**§ 21****Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**§ 22****Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 23****Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

**Teil 2****Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen, einem Ergänzungsmodul und dem Modul Praktikum, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

**§ 25****Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

**1. Grundlagenmodule (GM):**

GM1:	Qualitative Methoden in der Erziehungswissenschaft	12 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
GM2:	Grundlagen sozialwissenschaftlicher Datenanalyse	8 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
GM3:	Heterogenität und Bildung	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1

**2. Aufbaumodule (AM):**

AM1:	Erforschung von Bildungs- und Lernkulturen unter Berücksichtigung pädagogischer Professionalität	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
------	--	-------	----------------	--------------

AM2:	Strukturen, Handlungsebenen und Gestaltung von Erwachsenenbildung in unterschiedlichen Kontexten lebenslangen Lernens	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
AM3:	Theoretische Perspektiven zu Bildung und Lernen im Erwachsenenalter	6 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
3. Vertiefungsmodule (VM):				
VM1:	Fall- und professionsbezogene Analyse von Bildungs- und Lernkulturen	5 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
VM2:	Analysen zur Erwachsenenbildung	5 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
4. Ergänzungsmodul (EM):				
EM:	Gesellschaftliche Transformation(en)	8 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
5. Modul Praktikum (MP):				
MP:	Bildungs- und Lernprozesse in der Praxis	16 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
6. Modul Master-Arbeit (MM):				
MM:	Master-Arbeit	30 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 5

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

## § 26

### Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 16 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einer Verteidigung.

## § 27

### Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## Teil 3

### Schlussbestimmungen

## § 28

### Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2017/2018 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2009, S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 30. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2012, S. 21, 22), fort. Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2017/2018 im Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen immatrikulierten Studierenden die Regelungen des § 15 Abs. 1 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung und die Bestimmungen der §§ 12 und 14 Abs. 3 in der Fassung der vorliegenden novellierten Ordnung ab dem Wintersemester 2017/2018 anzuwenden. Für vor dem

Wintersemester 2017/2018 vorzeitig abgelegte Prüfungen gelten die Regelungen der §§ 12 und 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2009, S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 30. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2012, S. 21, 22), fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 19. Oktober 2016 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 9. November 2016.

Chemnitz, den 18. November 2016

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier